

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

3003 Bern, 27. November 1992

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Informationsnotiz

Bericht über die Massnahmen im schweizerischen Luftraum während der Golfkrise

1. Uebersicht

Gestützt auf ein Aussprachepapier des EMD und des EVED beschloss der Bundesrat am 16. Januar 1991, am Grundsatz des Ueberflugverbots für ausländische Militärluftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Golfkrieg festzuhalten sowie eine Reihe von konkreten Massnahmen in Kraft zu setzen. Insbesondere beauftragte der Bundesrat die zuständigen Stellen, den Luftraum durch militärische Radars rund um die Uhr zu überwachen sowie stichprobenweise Luftpolizei-Einsätze zur Identifikation bewilligter Ueberflüge und nicht identifizierter Luftfahrzeuge bei Tag und ausnahmsweise bei Nacht durchzuführen, um die Integrität der schweizerischen Lufthoheit im Sinne der Verordnung des Bundesrates über die Wahrung der Lufthoheit (VWL; SR 748.111.1) sicherzustellen.

Am selben Tag erliess der Kdt FF Trp den Befehl betreffend Wahrung der Lufthoheit nach Ausbruch von Kampfhandlungen im Golf. Am nächsten Tag erliess der Chef Führung und Einsatz (CFE) den Befehl "ISOLA" für den Einsatz von FF Mitteln zur Wahrung der Lufthoheit als Folge der Kampfhandlungen im Golf.

Im Rahmen des Vollzugs der Beschlüsse des Bundesrates stellte sich eine Reihe von konkreten Fragen betreffend die Behandlung von Ueberflugesuchen ausländischer Staatsluftfahrzeuge. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erarbeitete deshalb Richtlinien, die am 23. Januar 1991 vom Bundesrat genehmigt wurden.



Am 4. März 1991 entschied der Bundesrat, den Auftrag zur Luftraumüberwachung mit militärischen Mitteln wieder aufzuheben. Die oben erwähnten Befehle und Richtlinien wurden in der Folge ebenfalls aufgehoben.

Das Kommando der Flieger - und Fliegerabwehrtruppen (KFLF) und das BAZL nahmen eine eingehende Analyse der getroffenen Massnahmen vor und zogen eine Reihe von Lehren, die nachfolgend kurz erläutert werden sollen.

2. Getroffene Massnahmen

Vom 17. Januar 1991 bis zum 4. März 1991 wurden durch das Bundespersonal der FF Truppen in enger Zusammenarbeit mit dem BAZL gestützt auf den obenerwähnten Befehl des CFE folgende luftpolizeiliche Massnahmen für die Wahrung der Lufthoheit im nicht eingeschränkten Luftverkehr getroffen :

- ununterbrochene Ueberwachung des schweizerischen Luftraumes mit Radar und zusätzlichen elektronischen Aufklärungsmitteln;
- Feststellen von nicht bewilligten Ueberflügen und deren Identifikation mit Kampfflugzeugen;
- stichprobenartige Kontrolle mit Kampfflugzeugen von bewilligten Ueberflügen.

Die durch bemannte Luftfahrzeuge (Mirage IIIS, Mirage RS und Tiger F-5 E/F ohne Kriegs- oder Übungsmunition) geleisteten Luftpolizeieinsätze wurden unter strikter Einhaltung der Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrts-Organisation ICAO und in Koordination mit der Swisscontrol AG durchgeführt.

Total wurden 31 Staatsluftfahrzeuge (davon 26 mit Photobeleg) visuell identifiziert.

3. Besondere Ereignisse

Im erwähnten Zeitabschnitt wurde das Ueberflugsverbot äusserst diszipliniert befolgt. Es wurden lediglich 4 aussergewöhnliche Ueberflüge festgestellt und mit den zuständigen Stellen abgeklärt. Zwei dieser Fälle konnten sofort mit der zuständigen Flugsicherungsstelle abgeklärt werden; die zwei anderen Fälle, d.h. ein nicht bewilligter Ueberflug der amerikanischen Streitkräfte und ein Flug ausserhalb der Luftstrassen über 6100 m/M eines italienischen militärischen Schulungsflugzeuges führten seitens der Schweiz zu Interventionen beim betroffenen Staat.

4. Wichtigste Lehren

Die der Schweiz zur Verfügung stehenden Kampfflugzeuge sind bei Tag und gegen langsam fliegende Transportmaschinen in der Lage, unter optimalen Voraussetzungen ihre Aufgabe zu erfüllen; in der Nacht jedoch und/oder gegen schnelle Kampfflugzeuge sind sie nicht in der Lage, die Wahrung der Lufthoheit der Schweiz in genügendem Masse zu gewährleisten.

Die Erfassung und Entdeckung sämtlicher Flugzeuge ist nur mit dem Einsatz von militärischen Primärradars gewährleistet. Die elektronische Aufklärung als Ergänzung der üblichen Radardaten ist personell/materiell zu verstärken.

Mit der heute zur Verfügung stehenden Berufsorganisation der FF Truppen können Einsätze wie derjenige während des Golfkrieges in beschränkter Mittelkonfiguration während maximal 1 bis 2 Wochen erfüllt werden. Danach sind die personellen Reserven ausgeschöpft. Bei einem zukünftigen Einsatz im Rahmen der Wahrung der Lufthoheit müssten die politischen Entscheidungsträger eine Unterstützung der Berufsorganisation der FF Truppen durch die FF Truppen / Schulen im Dienst sowie durch speziell aufgebotene Angehörige der Armee der FF Truppen im Sinne eines Assistenzdienstes gemäss Entwurf des neuen Militärgesetzes (MG) vorsehen.

Beim BAZL ist eine Einsatzleitstelle für ausserordentliche Lagen zu schaffen und die Behandlung der Ueberfluggesuche mittels EDV-Mittel zu verbessern. Die entsprechenden Arbeiten sind bereits eingeleitet worden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Swisscontrol und dem KFLF ist auf technischer Ebene zu verbessern. Insbesondere ist die Darstellung bewilligter Ueberflüge auf militärischen Radargeräten zu überprüfen. Entsprechende Gespräche sind im Gang.

Die Realisierung einer gemeinsamen "Luftlage Schweiz" ist dringend erforderlich. Die Verordnung des EVED über die Zusammenarbeit zwischen der zivilen Flugsicherung und dem KFLF wurde in der Zwischenzeit entsprechend überarbeitet; die revidierte Verordnung ist am 2. April 1992 in Kraft getreten.

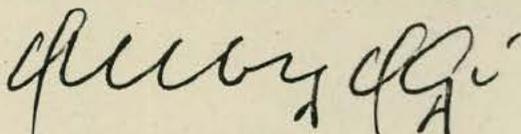
5. Würdigung

Die vom Bundesrat am 16. Januar 1992 beschlossenen Massnahmen haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen haben aber mit aller Deutlichkeit gewisse Mängel offenbart. Ohne Erneuerung der Flugwaffe kann das BAZL im Falle des nicht eingeschränkten Luftverkehrs die dem Amt obliegenden luftpolizeilichen Aufgaben nur noch mangelhaft sicherstellen.

Die Erteilung von Ueberflugsbewilligungen für ausländische Staatsluftfahrzeug aus humanitären Gründen für Flüge im Zusammenhang mit den Kampfhandlungen im Golf war mehr als gerechtfertigt. Im Rahmen der laufenden Diskussion um den zukünftigen Stellenwert der schweizerischen Neutralität für die Schweiz, für Europa und die Welt wird auch die Frage behandelt werden müssen, ob der Schweiz in einem zukünftigen, golfkriegsähnlichen Fall, nicht eine grössere Handlungsfreiheit eingeräumt werden sollte.

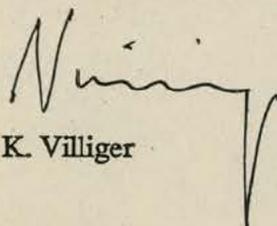
Die Zusammenarbeit zwischen dem KFLF und dem BAZL kann, durch gegenseitige Hilfsbereitschaft geprägt, als gut bewertet werden. Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit sind eingeleitet.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT



K. Villiger

